

Bürgeramt Rathaus Tiergarten	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Nahverkehr	3
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Beglaubigung von Kopien	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Bürgeramt Rathaus Tiergarten

Bezirksamt Mitte

Anschrift

Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Fax: (030)9018 32072

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeraemter/>

E-Mail: buergeramt@ba-mitte.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 08.00-15.00 Uhr (nur mit Termin)

Dienstag: 08.00-15.00 Uhr (nur mit Termin)

Mittwoch: 07.00-14.30 Uhr (nur mit Termin)

Donnerstag: 10.30-18.00 Uhr (nur mit Termin)

Freitag: 07.00-14.30 Uhr (nur mit Termin)

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie!

Schriftliche Terminanfragen sind nicht möglich. Nutzen Sie "Termin Buchen" (siehe unten) oder nutzen Sie die Service-Nr. (030) 115.

Eine Bedienung spontan vorsprechender Kundinnen und Kunden erfolgt nicht.

Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, zur Erledigung folgender Anliegen vorrangig den Postweg zu nutzen: Führungszeugnis, Meldebescheinigung, Abmeldung

Hinweis für Terminkunden

Terminkunden mit Vorgangsnummer nehmen direkt im Warteraum Raum 39-40, Platz, eine Anmeldung an anderer Stelle ist nicht erforderlich.

Nahverkehr

 **S-Bahn**

Bellevue

 **U-Bahn**

U Turmstraße U9

 **Bus**

101, 123, 245, M 27

Sonstige Hinweise zum Standort

BITTE BEACHTEN SIE:

- **Es können höchstens 3 Dienstleistungen pro Termin bearbeitet werden**, da es sonst zu Zeitverzögerungen im Terminablauf führt.
- Am Standort Rathaus Tiergarten kann nur mit girocard (ehemals EC Karte) in Verbindung mit der PIN bezahlt werden **(keine Barzahlung)** !
- Am Standort ist ein SPEED CAPTURE – Der neue Ausweis-Automat vorhanden.

Bitte erfassen Sie Ihre Daten rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin zur Beantragung des gewünschten **Personaldokumentes -Personalausweis und/oder Reisepass-** (idealerweise 15 Minuten vorher).

Bitte wählen Sie am Ausweis-Automat, für welches Dokument Sie Daten erfassen möchten.

Die mehrfache Verwendung der einmal erfassten Daten für die zeitgleiche Beantragung weiterer Dokumente, **außer Fahrerlaubnisse**, ist im Entgelt enthalten.

Der Einzug des Entgelts in Höhe von 6,50 Euro erfolgt bei der Beantragung.

BITTE BEACHTEN SIE: **Sie erhalten keinen Ausdruck Ihres Passfotos.**

- Es ist kein Fotokopierer vorhanden.
- **Jeder Bürger hat die Möglichkeit ohne Angabe von Gründen in den nachfolgend beschriebenen Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.** Hier erhalten Sie [ausführliche Informationen zum Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung](#).

Sollten zusätzlich Fragen oder Unklarheiten bestehen oder Formulare benötigt werden, steht der Infotresen in Raum 43 gerne zur Verfügung.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Beglaubigung von Kopien

Sie können Kopien beglaubigen lassen, zum Beispiel eine Kopie von einem Schulzeugnis. Eine Beglaubigung bestätigt, dass die Kopie dasselbe zeigt wie das Original.

Das Bürgeramt beglaubigt Kopien in zwei Fällen:

- Das Original stammt von einer Behörde.
- Sie benötigen die Kopie für eine Behörde.

Das Bürgeramt kann nur amtliche Beglaubigungen ausstellen, keine öffentlichen Beglaubigungen.

Öffentliche Beglaubigungen und Beglaubigungen für das Ausland

- In anderen Fällen und wenn Sie eine öffentliche Beglaubigung benötigen, wenden Sie sich bitte an ein Notariat. Notariate in Berlin finden Sie zum Beispiel bei der Berliner Notarkammer (unter "Weiterführende Informationen").
- Wenn Sie eine Beglaubigung im Ausland vorlegen wollen, kann es zusätzliche Anforderungen geben (unter "Weiterführende Informationen").

Beglaubigungen von ausländischen Schriftstücken und Dokumenten

- Im Allgemeinen ist für Schriftstücke in anderen Sprachen zusätzlich eine deutsche Übersetzung eines öffentlich vereidigten Dolmetschers beizufügen.
- Ist für die Verwendung ausländischer öffentlicher Urkunden, wie zum Beispiel Zeugnisse oder Diplome, die im Inland vorgelegt werden sollen, eine Legalisation/Apostille notwendig, kann dies nur durch das jeweilige Ursprungsland vorgenommen werden (unter "Weiterführende Informationen").

Voraussetzungen

- **Amtliches Dokument oder Kopie für eine Behörde**
Entweder das Original stammt von einer Behörde. Oder die Kopie ist für eine Behörde bestimmt.
- **Die Beglaubigung ist nicht einer anderen Behörde vorbehalten**
Kopien von bestimmten Dokumenten können Sie nur bei derjenigen Behörde beglaubigen lassen, die das Original ausgestellt hat. Dazu zählen:
 - Auszüge aus dem Grundbuch,
 - Auszüge aus dem Handelsregister,
 - Auszüge aus dem Vereinsregister,
 - Geburtsurkunden, Eheurkunden, Sterbeurkunden und andere Personenstandsurkunden,
 - Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster.
 - Ist für die Verwendung ausländischer öffentlicher Urkunden, wie zum Beispiel Zeugnisse oder Diplome, die im Inland vorgelegt werden sollen, eine Legalisation/Apostille notwendig, kann dies nur durch das jeweilige Ursprungsland vorgenommen werden.

- **Das Original ist unverändert**

Wenn das Original aussieht, als sei es verändert worden, beglaubigen wir die Kopie nicht.

Beispiele: Lücken, Durchstreichungen, Korrekturflüssigkeit („Tipp-Ex“)

- **Das Original ist vollständig**

Wenn Sie nur einen Teil des Originals vorlegen, beglaubigen wir die Kopie ebenfalls nicht.

Beispiel: Sie bringen von einem Original mit mehreren Seiten nur eine Seite mit.

- **ggf. Beauftragung einer anderen Person**

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich. Sie können auch eine andere Person die Beglaubigung von Kopien vornehmen lassen. Dafür ist keine Vorlage einer Vollmacht notwendig.

Erforderliche Unterlagen

- **Original**

- **Kopie**

- **ggf. deutsche Übersetzung für Schriftstücke in anderer Sprache durch öffentlich vereidigte/n Dolmetscher/in**

Im Allgemeinen ist für Schriftstücke in anderen Sprachen zusätzlich eine deutsche Übersetzung eines öffentlich vereidigten Dolmetschers beizufügen, wenn sich die beglaubigende Stelle anders kein Bild vom Inhalt machen kann. In Ausnahmefällen kann bei Vorhandensein von ausreichenden Sprachkenntnissen auf eine Übersetzung verzichtet werden. Die Entscheidung kann jedoch erst nach Vorlage des Dokumentes erfolgen.

Gebühren

5,00 Euro je Seite

Die Gebühren können höher sein, falls Original und die Kopie schwierig miteinander zu vergleichen sind, zum Beispiel bei technischen Zeichnungen oder bei chemischen Formeln.

Rechtsgrundlagen

- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) §§ 33 und 34**

(<https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/BJNR012530976.html#BJNR012530976BJNG000502301>)

- **Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE)**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=VwVfG_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

sofort

Weiterführende Informationen

- **Berliner Notarkammer**

(<https://www.notarkammer-berlin.de>)

- **Beglaubigung von Schriftstücken für den Gebrauch im Ausland**

(Apostille/Legalisation)

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/320315/>)

- **Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland**

(https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_1)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann bei allen Bürgerämtern in Anspruch genommen werden.